

Fördervereine als Ergänzung zur regional-zentralisierten Verwaltung

Inhalt

Inhalt.....	1
Ausgangspunkt	1
Fördervereine sind bewährt – jetzt mit neuer Aktualität	2
1a) Vorteile für die Kirchengemeinde: Reiner Förderverein.....	3
1b) Vorteile für die Kirchengemeinde: Gemeindeverein	3
Typische Fragestellungen zur Konzeption einer Vereinsgründung.....	4
Schritte zur Vereinsgründung.....	5

Ausgangspunkt

Die Landeskirche hat das Interesse, zur Sicherstellung ihrer Handlungsfähigkeit als große Organisation die Verwaltung zu professionalisieren und einheitliche Standards herzustellen. Die Finanzverwaltung und Personalverwaltung soll durch größere Dienststellen mit gegenseitiger Vertretungssicherheit erledigt werden. Man hat mit der Verwaltungsreform von 2023 die Verwaltung der Kirchengemeinden in Evangelischen Regionalverwaltungen (ERV) zusammengefasst. Geplant ist neben der Pflichtübertragung von Finanz- und Personalverwaltung durch die Kirchengemeinden auch das Angebot der Liegenschaftsverwaltung als Service.

Damit bedeutet die Verwaltungsreform das Ende der örtlichen Einzel-Kirchenpflegen. Die Mittel der Kirchengemeinden liegen rechtlich weiterhin bei den Kirchengemeinden, aber die operative Verwaltung liegt der ERV, die damit die Macht des Handelns besitzt.

Im Idealfall funktioniert die ERV als schneller Dienstleister, der vollzieht, was vor Ort durch die Gremien entschieden wird. Die Entscheidungsmacht liegt bei den Gremien vor Ort.

Leider klaffen Theorie und Praxis bei solchen Ansätzen häufig auseinander und das zeigt sich auch für die kirchliche Verwaltungsreform. Die ERV ist (noch) nicht schnell, auf Einzelbedarfe kann sie nicht so reagieren wie eine kleine örtliche Verwaltung, die schnell mal etwas anderes priorisiert. Die Kirchengemeinden haben keine nahe Person, die ihnen Auskunft über aktuelle Vorgänge geben kann. Die zentral verwalteten Mittel erlauben lediglich indirekten Zugang und wirken dadurch undurchsichtig. Das gewohnte Denken in Einzelsrücklagen soll aufgelöst werden – bisher ist nicht erkennbar, ob und wann wieder ein Überblick über Abschlüsse und zweckbestimmte Mittel hergestellt werden kann.

Gemeinden, die lebendige Gemeindegarbeit machen und auch mal unübliche Projekte umsetzen wollen, werden durch den Zustand nach der Verwaltungsreform ausgebremst. Die Zentralisierung wirkt auf ehrenamtliches Engagement erschwerend, weil alle Vorgänge von Anfang an professionalisiert sein müssen. Bisherige Kassiersfunktionen müssen aufgegeben werden. Ehrenamtliche sind für persönliche Kontakte an die Dienstzeiten in der ERV gebunden (hier wurden Kirchenpflegen deutlich vorteilhafter gelebt). Die Gremien müssen häufig ohne Teilnahme der ERV arbeiten und sind dann zu vorher ungeplanten Beschlüssen unfähig.

Wo ehrenamtliche Kapazitäten vorhanden sind, liegt es angesichts dieser Lage nahe, eine zusätzliche ehrenamtliche Verwaltung aufzubauen für alles, wo man über die Standards der ERV bezüglich

Schnelligkeit, Flexibilität, Transparenz und kirchlicher Norm hinauskommen will. Das Mittel der Wahl ist in solchen Fällen eine Vereinsstruktur.

Fördervereine sind bewährt – jetzt mit neuer Aktualität

Vereine in Kirchengemeinden sind nichts Neues. Man kann unterscheiden zwischen „Kirchengemeindevereinen“, die juristisch innerhalb der Kirchengemeinde gegründet sind, und selbständigen Vereinen nach BGB, die wiederum in die Kategorien „nicht eingetragen“ und „eingetragene Vereine“ (e.V.) unterteilt werden können. Dabei geht es um die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht.

Für „Kirchengemeindevereine“ gibt es durch die Landeskirche festgelegte Rahmenbedingungen und Mustersatzungen, die im konkreten Fall als Ortssatzung beschlossen und vom OKR festgestellt werden. Letztes Entscheidungsrecht vor Ort hat im Kirchengemeindeverein immer der Kirchengemeinderat. Da ein Kirchengemeindeverein an die Kirchengemeindestruktur und die Kirchenverwaltung gebunden ist, wird er in diesem Dokument nicht weiter besprochen, wo es um nicht von der ERV abhängige Verwaltung geht. Diese Möglichkeit kann für verschiedene Zwecke dennoch erwogen werden, weil auch Kirchengemeindevereine Engagement fördern, wie Fördervereine sonst Spenden sammeln und über die Kirchengemeinde steuerlich wirksame Bescheinigungen ausstellen können.

Möchte man einen von der ERV nicht abhängigen Verein gründen, dann können nur e.V. steuerlich wirksame Spendenbescheinigungen ausstellen. Nur solche werden daher im Folgenden behandelt.

Es gibt schon alte Fördervereine und Gemeindevereine, die schon Jahrzehnte bestehen und erfolgreiche Dienste geleistet haben. In der Regel sind sie aus Anlass eines konkreten Vorhabens gestartet worden. Die häufigsten Anlässe waren und sind:

- eigenständiger Arbeitszweig mit eigenen Finanzen, z.B. Posaunenchor
- Schaffung und Unterhalt einer Stelle, v.a. für Jugendarbeit häufig
- Kindergarten-Förderverein und andere Erziehungseinrichtungen
- Diakonie-Förderverein, auch bezogen auf bestimmte diakonische Projekte
- Verein zur Unterstützung einer Kirche oder anderer Gebäude
- Vereine für Freizeitaktivitäten

usw.

Solche Vereine sind in der Satzung oft auf den bestimmten Zweck beschränkt, können aber auch offene Zwecksetzungen enthalten. Eine Gemeinde hatte bspw. das Ziel, eine Stelle für die Jugendarbeit zu schaffen, hat aber den Namen „Verein für Jugend- und Gemeindegemeinschaft“ genommen und damit für alles. Man muss bei einer Gründung entscheiden, ob man eine begrenzte Zwecksetzung vornimmt oder mit Offenheit. Die Entscheidungen dazu hängen in der Regel daran, ob man bei einer Vereinsgründung Gefahren wie Verselbständigung oder Abspaltung wittert, oder umgekehrt mehr Selbständigkeit und Entfaltungsmöglichkeiten fördern will. Wie oft in der Realität gemeinsamen Lebens hängt dieses Thema mehr an den beteiligten Menschen als an der Verschriftlichung.

Zweierlei verschieden umfangreiche Vereinszwecke kommen grundsätzlich in Frage:

1) Gründung eines reinen Fördervereins zur Mittelgewinnung und -verwaltung für die Arbeit der Kirchengemeinde. Eigene Aktivitäten führt er nicht durch, sondern arbeitet stets der Kirchengemeinde zu. Eigene Aktivitäten führt er in der Regel als Mitveranstalter der Kirchengemeinde mit durch.

2) Gründung eines Gemeindevereins, der über die Fördervereinsfunktion hinaus aktiv Gemeindeleben betreibt und selbst Aktivitäten veranstaltet gemeinsam mit der Kirchengemeinde.

Bei eigener Aktivität ist es im Blick auf notwendige Versicherungen ein großer Vorteil, alles als Mitveranstalter mit der Kirchengemeinde durchzuführen oder einem Verband beitreten zu können (wie CVJMs einem Landesverband). Andernfalls muss eine Haftpflicht- und Unfallversicherung sichergestellt werden.

1a) Vorteile für die Kirchengemeinde: Reiner Förderverein

Ein Förderverein sammelt Geld, um es über die Verwaltung der ERV der Kirchengemeinde für ihre Arbeit weiterzugeben. In kleinem Umfang setzt er auch Mittel direkt selbst ein für die eigene Verwaltung und die Spendenwerbung. Je nachdem kann er auch in kleinerem Umfang direkt Mittel in die Arbeit in der Kirchengemeinde bzw. an Mitarbeitende geben ohne Umweg über die ERV, aber das sollte gut abgestimmt und ggf. der Rahmen dokumentiert sein.

Einige Vorteile durch einen Förderverein:

- Spendenwerbung auf das Konto des Fördervereins: Spendeneingänge werden unmittelbar bekannt und ein individuelles Danke-Management mit persönlicher Kenntnis der Spenderinnen und Spender ist ohne Umwege möglich. Individuelle Spendenbescheinigungen können direkt erstellt werden.
- Auf Wünsche von Spendern zur Organisation ihrer Spende kann unmittelbar eingegangen werden.
- Erreichte Spendensummen können jederzeit kurzfristig ermittelt werden, auch aufgeteilt auf verschiedene Zweckbestimmungen.
- In der Organisation des Spendenvermögens ist ein Verein frei, d.h. er kann dazu verschiedene Konten führen oder eine virtuelle Rücklagenorganisation einrichten.
- Spendenvermögen kann flexibel angelegt. Über die Kirchengemeinde dürfte die Nutzung der landeskirchlichen Geldvermittlungsstelle weiterhin möglich sein (dieser Punkt noch zu prüfen).
- Erbschaften können im Rahmen von zweckgebundenen Auflagen des Erblassers frei eingesetzt werden (für Kirchengemeinden gilt die Regel, dass davon Teile im Vermögensgrundstock substanzerhaltend gebunden werden müssen).
- Zuschüsse von Stiftungen und anderen Zuschussgebern dürfen oft nicht an Kirche gehen, aber Vereine.
- Ein Förderverein bildet eine eigene Einheit mit eigener Identität, d.h. eine Gemeinschaft mit einem Ziel. Das sorgt für Ehrgeiz und Einsatzbereitschaft in der Gemeinde. Erfahrungswert im Engagementbereich ist, dass Einsatzfreude für das „eigene“ wesentlich höher ist als für ein anonym verwaltetes Eigentum.
- Einzelnen Förderzwecken kann man flexibel eine Quasi-Eigenständigkeit einrichten mit ggf. eigenem Konto, z.B. der Fundraising-Gruppe Jugendarbeit, Spendenteam Kantorei, usw.
- Kleine Ausgaben des täglichen Bedarfs oder Projekte mit Handkassen, Vorschüssen u.a.m. sind möglich.
- Pfarramt und KGR können wirksam entlastet werden bzw. alle Stellen, die sonst für den Abgleich mit der ERV zuständig sind.

1b) Vorteile für die Kirchengemeinde: Gemeindeverein

Der Gemeindeverein kann über die Fördervereinsfunktion hinaus weitere Ermöglichkeiten bringen, ist dazu aber natürlich mit höherem Aufwand verbunden. Gegenüber der Arbeit durch die Kirchengemeinde bestehen Freiheiten, weil der Verein eine kirchennahe, aber nicht kirchliche Arbeit betreibt und dadurch nicht alle kirchlichen Regeln gelten.

- Anstellung von Personal für die Kirchengemeinde, das nicht in die Kategorien der KAO und sonstigen kirchlichen Zugangsvoraussetzungen passt. Flexible Dienstmodelle. Da die Anstellung von eigenem Personal viel Kompetenz in der Vereinsverwaltung erfordert, wird dieser Bereich für dieses Dokument nicht weiter ausgeführt. Für alle Anstellungen, die innerhalb des kirchlichen Anstellungsrechts funktionieren, ist es ratsam, die Kirchengemeinde bzw. ERV um die Anstellung zu bitten und dafür vom Verein Kostenersatz zu leisten.
- Durchführung eigener Aktivitäten, z.B. Fundraisingaktionen, Freizeiten, Evangelisationen, usw.

- Betrieb von Immobilien außerhalb der landeskirchlichen Anforderungen (zum Beispiel von der Landeskirche nicht mehr geförderte Immobilien, die der Kirchengemeinde gehören oder gehört haben). Betrieb von Immobilien ohne Auflagen durch landeskirchliche Klimaschutzbedingungen (Klimaschutz sollte gleichwohl priorisiert werden, jedoch nicht vor allem).
- Direkte Anschaffung von Sachen für die Arbeit in der Kirchengemeinde.
- Bereitstellung von Material.

Typische Fragestellungen zur Konzeption einer Vereinsgründung

a) Welcher Bereich und welche Zwecksetzung?

Häufig werden Fördervereine im Raum der Landeskirche auf eine Kirchengemeinde bezogen sein. Dann ist es gut, der Kirchengemeinderat mit dem Verein in geeigneter Weise zu verbinden.

Fördervereine bezogen auf eine Kirchengemeinde führen den Namen der Kirchengemeinde im eigenen Namen, z.B. „Förderverein evangelische Kirchengemeinde Beispieldorf“.

In einer fusionierten Gemeindestruktur kann es der Situation entsprechen, einen Förderverein für einen (Teil-)Ort einzurichten. Dann wird die Verbindung zur Kirchengemeinde erschwert und in der Regel nicht strukturell verknüpft sein. Fördervereine können dann z.B. „Förderverein für evangelische Gemeindearbeit in Beispieldorf“ heißen.

Selbstverständlich bestehen auch alle Möglichkeiten für thematische Fördervereine, wobei ein Bezug auf eine Region oder einen Ort in der Regel sinnvoll ist.

a) Kleine tragende Mitgliedergruppe oder mitgliederstarker Verein?

Ein Verein muss aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen. Es ist möglich, die Mitgliederzahl durch die Satzung zu limitieren. Um die Vereinsregularien schmal zu halten und fremde Einflussnahme auszuschließen, bietet sich die Limitierung auf sehr wenige stimmberechtigte Mitglieder an. Die Beschlussfähigkeit von Mitgliederversammlungen ist leicht herzustellen.

Für einen mitgliederstarken Verein spricht, dass echte Mitgliedschaft einen höheren Grad an Verbundenheit herstellt als eine freie Unterstützerfunktion. Mitgliedschaft sorgt für Verbundenheit mit dem Vereinsziel und untereinander. Eine Atmosphäre demokratischer Leitung ist möglich. Bei einer eng begrenzten Mitgliedschaft besteht die Gefahr, dass der Kreis als elitär wahrgenommen wird.

b) Mitgliederstruktur, Vereinsgemeinschaft, Unterstützerbindung

Für eine nachhaltige Vereinsentwicklung ist die Bindung der Unterstützer wesentlich. Mittel dafür sind Mitgliedschaft, Daueraufträge, Spendenzusageformulare etc. Wesentlich für die Gemeinschaft der Unterstützer ist eine regelmäßige Kommunikation im „Wir“ auf verschiedenen, möglichst persönlichen Wegen.

Eine starke Einbindung der Unterstützer in das Wir-Gefühl kann auch ohne breite Mitgliedschaft für eine starke Gemeinschaft sorgen.

Ein Mittelweg ist die Unterscheidung von Voll- und Fördermitgliedern im Verein. Durch die Satzung kann geregelt werden, dass nur Vollmitglieder Stimmrecht besitzen. Der jeweilige Status muss schriftlich vom Mitglied erklärt sein (ein Automatismus nach dem Grad der aktiven Beteiligung ist nicht möglich).

c) Mitgliedsbeitrag

Bei Fördervereinen wird in der Regel ein mäßiger, aber nicht billiger Mitgliedsbeitrag angesetzt, zum Beispiel 30 € jährlich. Ziel muss es sein, dass die Mitglieder zusätzlich über einen (monatlichen) Dauerauftrag spenden. Deshalb sollte der Mitgliedsbeitrag nicht zu hoch sein.

Man kann Mitgliedsbeiträge für Einzelmitglieder, Familien, jüngere oder ältere Mitglieder, juristische Mitglieder usw. unterscheiden. Es muss nur eindeutig sein und darf nicht willkürlich wirken. Sinnvoll

ist eine Beitragsordnung ergänzend zur Satzung. Beitragsanpassungen bewirken dann nicht die Notwendigkeit zu Satzungsänderungen.

d) Gewährleistung der Verbindung mit der Kirchengemeinde

Für die Verbindung mit der Kirchengemeinde und gegen abspaltende Tendenzen können Zwecksetzung und verpflichtende Bestimmungen in die Satzung aufgenommen werden. Auch die Verbindung im Namen ist sinnvoll („Förderverein für die Evangelische Kirchengemeinde XY“). Sowohl das gemeinnützige Ziel des Vereins wie auch die Formulierungen zum Zweck sollten auf die konkrete Kirchengemeinde bezogen sein.

Ein Paragraph mit weiteren Bestimmungen ist möglich, z.B. „Der Verein ist verpflichtet, ein gutes Einvernehmen mit Kirchengemeinderat und Pfarrperson sowie ... anzustreben.“

In der Satzung kann weiter geregelt werden, dass der Kirchengemeinderat ein Mitglied oder mehrere Mitglieder in den Vorstand entsendet. Es ist auch möglich, dass der ganze Vorstand aus KGR-Mitgliedern besteht, z.B. durch Einschränkung der Wählbarkeit auf KGR-Mitgliedschaft, aber es ist die Frage, ob das sinnvoll ist, weil so KGR-Mitglieder zusätzlich mit Arbeit und Verantwortung belastet werden, die eigentlich bei ihrer Bereitschaft zur KGR-Kandidatur nicht vorausgesetzt werden kann. Ein Vorteil ist, dass dann Vereinssitzungen quasi innerhalb von KGR-Sitzungen abgehandelt werden können. Ein Nachteil ist, dass über die KGR-Wahl neue Mehrheitsverhältnisse auch im Verein entstehen können.

Grundsätzlich bleibt der Verein rechtlich unabhängig, auch wenn der KGR Personen entsendet, und ist in seinen Entscheidungen nicht an Beschlüsse des KGR gebunden.

e) Vermögensbindung

Für jeden Verein muss geregelt sein, welchem gemeinnützigen Zweck das Vermögen bei Auflösung des Vereins zukommt. In der Regel ist das die Kirchengemeinde, auf die der Verein bezogen ist.

Schritte zur Vereinsgründung

- a) Bildung einer Gründungsgruppe mit mindestens 7 Gründungsmitgliedern.
- b) Satzung erstellen.
- c) Satzung mit dem Finanzamt abstimmen, damit ausgeschlossen ist, dass bei der Gründungsversammlung eine Satzung beschlossen wird, die hinterher nicht beim Finanzamt funktioniert.
- d) Gründungsversammlung durchführen, zuerst Satzung beschließen und dann nach Satzung verfahren. Alle Gründungsmitglieder unterschreiben Satzung und Gründungsprotokoll.
- e) Unterlagen für die Eintragung beim Amtsgericht vorbereiten: Unterschriebene Satzung, Gründungsprotokoll mit Protokoll über die Vorstandswahl, Liste der Vorstandsmitglieder. Ferner wird die Anmeldung zum Vereinsregister benötigt, die beim Notar durch den Vorstand unterschrieben wird.
- f) Weiterleitung der Anmeldung durch den Notar an das Amtsgericht, dort nach Prüfung Eintragung als e.V.
- g) Antrag auf Gemeinnützigkeit beim Finanzamt einreichen mit Satzung und Gründungsunterlagen. Von dort kommt nach Prüfung der Freistellungsbescheid und die Erlaubnis für Spendenquittungen. Zunächst erhält man eine vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung und nach 1 – 3 Jahren erfolgt eine Nachprüfung.
- h) Vereinskonto eröffnen mit Vereinsregisterauszug, Satzung, Protokoll der Vorstandswahl und Legitimation der vertretungsberechtigten Personen (am besten aller Vorstandsmitglieder).
- i) Beginn der laufenden Arbeit!

Redaktion: Gunther Seibold (gunther.seibold@elkw.de)
Beispiele und Anregungen herzlich willkommen!